

fen nochmals. In solchem wird dasselbe behauptet. Jener Bericht ist von dem Ordinarius der Leipziger Juristenfacultät, also von dem Vorstande einer Leipziger Spruchbehörde, gefertigt. In diesem Berichte ist aber ausdrücklich versichert, daß die Erkenntnisse über die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten zum Zieher einer Tratte gewechselt haben. Das Urtheil, welches die Deputation hat zum Bericht abdrucken lassen, und das von dem Schöppenstuhl gesprochen worden ist, hat das Oberhofgericht bestätigt; das zweite in dem Bericht erwähnte Urtheil dürfte wohl den Vorschuß des Commissionairs zum Gegenstande gehabt haben, da darin auf den Decisivbefehl Bezug genommen worden ist. Uebrigens ist, so viel die Deputation anlangt, von dieser früher bei dem Leipziger Handelsstande Erkundigung darüber eingezo- gen worden, und sie kann versichern, daß ihr in Folge dieser Erkundigung die Nachricht geworden, daß ihm ein jenen Erkenntnis- sen entgegenstehendes Urtheil nicht bekannt sei; darauf hat sie ihre Behauptung im Berichte in Bezug auf die Praxis gegründet. Von einem reformatorischen Urtheil hat sie erst heute Kenntniß erhalten. Geht die hohe Staatsregierung von dem Principe aus, daß beim Concourse jeder Gläubiger möglichst befriedigt und kei- ner vor dem andern bevorthelt oder vor solchem bevorzugt wer- den soll, so ist dieses Princip auch das der Deputation; sie will nicht, daß jeder Gläubiger zufahren und zugreifen soll, wenn Concur- s entsteht. Allein alle Gläubiger können nicht nach gleichem Rechte im Concourse beurtheilt werden, nicht alle Forderungen sind beim Concourse ohne ein Vorzugsrecht vor andern zu lassen, und unsere Gesetzgebung läßt auch Ausnahmen von jenem Principe eintreten. Dergleichen Ausnahmen von diesem Principe finden sich mehrere und gehören selbst der neuesten Zeit an; ich erwähne in dieser Beziehung nur die Leipziger Bank. Wenn die Gesetzgebung beabsichtigt, jenes Princip immer mehr auszubilden und keinen Grund für irgend eine Ausnahme davon gelten zu lassen, so hätte sie auch die eben erwähnte Ausnahme nicht zulassen mögen. Giebt es aber einen gewichtigen Grund für eine Ausnahme in einem Principe, so findet sich ein solcher gewiß in dem dringenden Be- dürfnisse des sächsischen Handels und Verkehrs überhaupt. Hatte übrigens die Deputation hier über ein zu gebendes Gesetz zu sprechen, so glaube ich, war sie vor Allem verpflichtet, die Vor- theile genau auseinanderzusetzen, welche sie aus einer Abänderung des Gesetzentwurfs sich versprach.

Königl. Commissar D. Treitschke: Ich muß mir noch einige nachträgliche Bemerkungen zu denen erlauben, die der Herr Staatsminister bereits gemacht hat. Außer der Ansicht, welche in dem Deputationsberichte ausgesprochen worden ist, daß in dem neuen Entwurfe das bestehende Recht geändert werden solle, und welche der Herr Staatsminister bereits widerlegt hat, finde ich darin noch eine andere Ansicht, die ich nicht als richtig zugeben kann. Die Deputation spricht sich dahin aus, es wäre der Decisivbefehl berechnet auf den Vortheil der Leipziger Com- missionaire. Es müßte also, wenn dies richtig sein sollte, diesen ein Privilegium gegeben sein gegen ihre Committenten, gegen welche sie diese fraglichen Rechte im Concourse geltend machen sollen. Da muß man aber fragen, wo ist dabei der Concur- s als

abhängig gemacht worden? Im Auslande gewiß nicht, wo der sächsische Gesetzgeber keinen Einfluß hat. Im Inlande in an- dern Städten? Da würde der Gesetzgeber ein Landesgesetz publicirt haben und nicht ein Gesetz, welches nur für den Leipziger Platz, nicht andere Handelsplätze gelten soll. Es bliebe also nur übrig, anzunehmen, daß der Commissionair und der Committent in Leipzig wohnhaft wären. Da würde aber an den seltenen Fall gedacht worden sein, daß ein Leipziger einem Leipziger Waaren in Commission giebt. Es mag der Fall vielleicht vorkommen, allein daran kann der Gesetzgeber erstens wegen der Seltenheit des Falls, und zweitens deshalb nicht ge- dacht haben, weil er eine Platztratte voraussetzen würde, welche Art von Wechseln im Jahre 1669 gewiß ganz unbekannt war. Es ist also anzunehmen, daß der Gesetzentwurf nur solche Con- course im Auge gehabt habe, welche in Leipzig anhängig sind und zum Vermögen solcher Personen ausbrechen, welche Auswärtigen Waaren in Commission gegeben und auf sie Wechsel gezogen haben, welche wegen der dadurch ertheilten Sicherheit acceptirt worden sind. Die Deputation hat bemerkt, es würde sonach das Gesetz zum Nachtheil der Leipziger Concurssmassen gereicht haben. Nichts kann gewisser sein; eben deshalb will die Staatsregierung dieses Privilegium nicht noch weiter ausdehnen und keinen andern Gläubigern ertheilen, als denen, welche der Decisivbefehl bereits im Auge gehabt hat. Es hat dieser Nachtheil dem Gesetzgeber nicht entgehen können, er fand ihn aber aufgewogen durch den Vortheil, den er durch das Gesetz erzielen wollte, in der Beför- derung des Wechselcredits, indem natürlich ein Wechsel leichter acceptirt wird, wenn der Acceptant weiß, daß er sich an die ihm übergebenen Waaren selbst halten könne, wenn der Traf- sant falliren sollte. Leichte Acceptation und dadurch leichtere Begebung hat man begünstigen wollen. Demnach ist es aller- dings die Beförderung des Wechselverkehrs, welche man beab- sichtigt hat, und wenn die Regierung jetzt von diesem Ge- sichtspunkte ausgeht, so bleibt sie bei dem Decisivbefehl stehen, und es ist dies keine Beschränkung des frühern Rechts. Daß vielmehr bedeutende Ausdehnungen im Entwurfe enthalten sind, hat der Herr Staatsminister bereits auseinandergesetzt. Die Deputation wünscht aber noch mehr Ausdehnungen. Sie hat zuvörderst domicilirte Wechsel erwähnt. Es ist aber gar nicht die Absicht, diese auszuschließen; da in der Wechselordnung ent- halten ist, daß domicilirte eigne Wechsel in Allem den Tratten gleichgestellt sind, so liegt in der Erwähnung dieser, daß jene das- selbe Recht genießen müssen. Wenn es aber besonders ausge- drückt werden sollte, so möchte es wenigstens nicht mit den Wor- ten geschehen, welche die Deputation in ihrem vorgeschlagenen §. 1 gebraucht hat. Das ist gegen den Sprachgebrauch. Es würde lieber nach dem Worte: „bezogen“ eingeschaltet werden können: „oder durch Domicilirung eines eignen oder bezogenen Wechsels oder einer Anweisung bei ihm an dem Wechselgeschäfte theilhaftig.“ Wenn aber die Deputation eine gleiche Ausdehnung auf die Stellzettel, Accreditive, eignen Wechsel und Schuldscheine gewünscht hat, so kann man dem nicht beipflichten. Stellzettel und Accreditive sind eine ganz neue Art von Papieren, nur erfun-